



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter
Frau Schade

Beratung
Stadtrat

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

**Bürgerbegehren des Aktionsbündnisses "Pro Krankenhaus Schongau";
Festsetzung der Abstimmungslokale; Beschluss**

Sachverhalt:

Am 05.10.2022 hat der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau das Bürgerbegehren des Aktionsbündnisses „Pro Krankenhaus Schongau“ für zulässig erklärt.

Der nun folgende Bürgerentscheid auf Landkreisebene wird am 04.12.2022 durchgeführt.

Abweichend von dem bei anderen Wahlen vorgesehenen Ablauf hat der Kreistag in einer eigens für das Bürgerbegehren bzw. den Bürgerentscheid beschlossenen Satzung festgelegt, dass alle stimmberechtigten Bürger*innen des Landkreises mit der Abstimmungsbenachrichtigung auch den für die Briefwahl notwendigen Abstimmungsschein und die Unterlagen für eine mögliche Briefwahlabstimmung erhalten.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei ca. 9.300 abstimmungsberechtigten Schongauern*innen, hauptsächlich die Möglichkeit der Briefwahl genutzt wird.

Daher sollen folgende Wahllokale festgesetzt werden:

- Ein Urnenwahllokal im Rathaus der Stadt Schongau (sog. Pflichtwahllokal)
- Vier Briefwahllokale in der Grundschule Schongau

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, für den Bürgerentscheid „Pro Krankenhaus Schongau“ am 04.12.2022 einen Urnenwahlbezirk (sog. Pflichtwahllokal) im Rathaus der Stadt Schongau und vier Briefwahlbezirke in der Staufer-Grundschule in Schongau einzurichten.